

Der Reichskommissar
für die bes.norweg.Gebiete
Dienststelle Trondheim

Trondheim, 25.4.1941

AZ.: III 760/051 Dr.Th/Ho

Richtlinien für die Presse Nr. 1/41
=====

Aus gegebener Veranlassung werden Sie dringlichst ersucht, folgende Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen und um ihre genaueste Innehaltung besorgt zu sein:

I.A.
F. Thomsson
(Dr. Thomsson)
Pressereferent

1. Sämtliche Veröffentlichungen in der Presse über Neubau von Eisenbahnen, Strassen, Flugplätzen, Hafenanlagen, sowie Strassenverbes. erungen etc. sind verboten. Es dürfen keine Luftbilder von Küstenplätzen veröffentlicht werden. Alle sonstigen Bilder von Küstenplätzen sind ab sofort der Presseabteilung des Reichskommissars für die bes.norweg.Gebiete, Dienststelle Trondheim, vorzulegen. In sonstigen zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung derselben Dienststelle einzuholen.
2. Die Übernahme von Meldungen aus einer anderen Zeitung ist grundsätzlich verboten. In Zweifelsfällen hat Rückfrage bei der Presseabteilung, Trondheim, zu erfolgen.
3. Ebenso unerlaubt ist die eigenmächtige Übernahme von Meldungen aus der Auslandspresse. (Besonders aus der dänischen und schwedischen Presse.)
4. Bei der Wiedergabe von deutschen Meldungen und Meldungen aus Ländern, mit denen sich Deutschland im Kriegszustand befindet, ist der deutschen Meldung auch drucktechnisch (aufmachung, Überschriften, Typenwahl u.s.w.) der Vorrang zu geben.